



SATZUNG DER ISARTALSTERNWARTE E.V.

Neufassung vom 11.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Isartalsternwarte e.V."
Er ist im Vereinsregister München eingetragen: VR 100196
2. Der Sitz des Vereins ist Königsdorf in Oberbayern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der astronomischen Volksbildung.

Der Verein betreibt die Isartalsternwarte, eine öffentliche Sternwarte in Königsdorf im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Der Betrieb der Sternwarte ist in der Betriebsordnung geregelt.

Die interessierte Öffentlichkeit soll durch die Veranstaltung von Vorträgen und Himmelführungen sowie Fernrohrbeobachtungen in die Astronomie eingeführt und zur Beschäftigung mit diesem Wissensgebiet angeregt werden.

Die Sternwarte kann außerdem von Schulen und für Studien- und Forschungszwecke genutzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller organisatorischen, verwaltungsmäßigen und dem Erreichen des Vereinszwecks dienenden Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Anfertigung des Jahresberichts
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Der Vorstand erstellt und ändert gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit am Betrieb der Sternwarte beteiligten Mitgliedern die Haus- und Betriebsordnung.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre aktive Mitglieder im Sinne der Betriebsordnung waren und auf dem Gebiet der Astronomie über Fachkenntnisse verfügen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzmitgliederversammlung statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzmitgliederversammlung und virtueller Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung, die Form der Mitgliederversammlung, der Versammlungsort und der Zeitpunkt anzugeben.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Derartige Anträge sind in einer fristgerecht einberufenen Folgemitgliederversammlung zu behandeln.

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, jeweils für zwei Jahre.
Kann im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Hierzu ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendsiedlung Hochland e.V. in Königsdorf bzw. für den Fall der Ablehnung an das Bayerische Rote Kreuz jeweils mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Königsdorf, 11.09.2022

Kurt Motl, 1. Vorsitzender

Michael Senkel, 2. Vorsitzender